

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher geprügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel gibt.

59514 Welver, den 18.12.2025

Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

- Garzen-

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, sweeping arc on the left and a more vertical, stylized flourish on the right, with the name "- Garzen-" written below it.

Dreiunddreißigste Satzung

Vom 17.12.2025

zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver

für die Benutzung der Abfallentsorgung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der

Gemeinde Welver vom 16.04.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBI. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.) =	183,83 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.) =	222,19 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.) =	338,00 Euro
1.100 l Restmüllgefäß =	1.467,16 Euro

1 Stück Restmüllsack	=	6,20 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	88,86 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	132,52 Euro
Befreiung Anschluss- u. Benutzungszwang Biotonne	=	32,84 Euro
1.100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	78,56 Euro
120 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	21,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	32,00 Euro
1.100 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	109,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Papiertonne	=	32,00 Euro
1.100 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Papiertonne	=	109,00 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.